

Mensch und Recht

Nr. 117

September
2010

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69
und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Ein Menschenrecht, das zu Unfrieden und erheblichen Konflikten führen kann

Erhebliche Gefahren der Religionsfreiheit

Menschenrechte sichern jedem einzelnen Menschen Freiheitsbereiche, in welchen die demokratische Regel, wonach jeweils die Mehrheitsauffassung entscheidend ist, ausgeschlossen ist.

Das wird am augenfälligsten beim Recht auf Leben: Es soll nicht eine Mehrheit von Bürgern entscheiden können, dass ein Einzelner willkürlich getötet werden darf, und dies selbst dann nicht, wenn dieser Einzelne alle anderen ganz gewaltig stört.

Der Staat hat somit auch das Leben des Unbequemen zu schützen. Die Art und Weise, in welcher er dies tut oder unterlässt, entscheidet darüber, ob er ein Rechtsstaat ist, oder einer, in welchem Diktatur oder Faustrecht herrschen.

In *Weissrussland* etwa, wo unbequeme Journalisten spurlos verschwinden, muss zweifellos von einer Diktatur gesprochen werden. Doch auch in *Russland* bestehen in dieser Hinsicht gewaltige Defizite: Die angebliche Unfähigkeit des dortigen Systems, Mörder unbequemer Journalisten zu finden und zu verurteilen, spricht deutlich gegen das russische Regime.

In solchen Fällen besteht regelmässig ein Konflikt zwischen einem Einzelnen und einer Gruppe Mächtiger. Die Letzteren wollen jeweils eine kritische Stimme ausschalten, weil diese ihre Macht in Gefahr zu bringen droht. Grössere Teile der Bevölkerung werden dadurch meist nicht gefährdet.

Religionskonflikte sind gefährlicher

Konflikte jedoch, die im Zusammenhang mit Religionsfragen ausgelöst werden können, bergen stets grosse Gefahr, an sich Unbeteiligte oder gar grössere Anteile einer Bevölkerung in Mitleidenschaft zu ziehen.

Man hat dies beispielsweise anhand der Aufregung in islamischen Ländern wegen der in Dänemark veröffentlichten Mohammed-Karikaturen erlebt.

Ein neues Beispiel ist die Aktions-Idee eines fundamentalistischen amerikanischen Predigers, am 11. September, Jahrestag des Angriffs von Al-Quaida gegen die Twin-Towers in New York, öffentlich den Koran zu

verbrennen, um auf diese Weise gegen den politischen Islamismus zu protestieren.

An und für sich wäre ein solcher Vorgang unbedeutend: Ein Fanatiker mit gerade mal etwa 50 Anhängern in den USA verbrennt etwas Papier und glaubt, damit etwas Wesentliches getan zu haben, um den Islamismus Einhalt zu gebieten. Nüchtern betrachtet, ein blosser Spinner.

Doch weil auf der anderen Seite Millionen von Menschen den Koran als Heiliges Buch betrachten, empfinden sie dies als Angriff auf sie selbst, und sie reagieren entsprechend. Deren Fundamentalisten glauben nun, deswegen jeden Amerikaner töten zu müssen und zu dürfen. Nüchtern betrachtet: ebensolcher Unsinn, aber enorm multipliziert.

Die Unruhen wegen der Mohammed-Karikaturen haben zu Dutzenden von Toten geführt. Inwieweit die Koran-Verbrennung in Florida ähnliche Auswirkungen gehabt hätte, steht dahin. Sie wären nicht auszuschliessen gewesen.

Die eigentliche Ursache

Eigentliche Ursache solcher Entwicklungen ist aufgrund des gegenwärtigen Wissens über das menschliche Gehirn eine besondere Eigenschaft dieses wichtigen menschlichen Organs: Die frühe Einprägung religiöser Dogmen im Kindesalter im Sinne unantastbarer angeblich eherner «Wahrheiten» entzieht diesen Bereich des menschlichen Bewusstseins der sonst üblichen Kontrolle durch jene Teile des Gehirns, in welchen das Denkvermögen angesiedelt ist, und damit der Kontrolle durch den Verstand. Dementsprechend irrational fallen dann eben Reaktionen auf einen vermeintlichen Angriff auf solche «Wahrheiten» aus.

Das ist eine wichtige Ursache dafür, dass insbesondere religiös motivierte Kriege und Konflikte im Laufe der menschlichen Geschichte fast immer besonders grausam gewesen sind.

Würden jedoch religiöse «Wahrheiten» Menschen erst dann präsentiert, wenn sich deren denkendes Gehirn ausreichend ausgebildet hat, also etwa ab dem 16. Lebensjahr, könnten derartige primitive Verschaltungen im menschlichen Steuerungsorgan vermieden werden. ⇒ Seite 2

Zum Geleit

Irrational

Zwei sechsjährige Mädchen - Cousinen - aus einem grösseren Familienverband nehmen an einer kirchlichen Hochzeitsfeier teil. Das eine faltet die Hände beim Beten, indem es die beiden Handflächen mit den Fingerspitzen nach oben gegeneinander drückt, wie man das etwa bei der schönen Zeichnung Albrecht Dürers «Betende Hände» sieht. Das andere betet, indem es die Finger ineinander verschränkt.

Anstatt nach der Feier beim Verlassen der Kirche dem mittlerweile eingeseigneten Brautpaar Blumen zu streuen, streiten die beiden über die Haltung der Hände beim Beten: Beide behaupten, nur mit ihrer jeweils eigenen Haltung der Hände werde «richtig» gebetet.

Eines der Mädchen war katholisch, das andere evangelisch getauft . . .

Derart irrationale Haltungen sind keineswegs auf kleine Kinder beschränkt. Sie prägen oft und weitgehend die weltanschaulichen Haltungen grosser Massen insbesondere dann, wenn dem betreffenden Verhalten religiöse Dogmen oder Auffassungen zugrunde liegen.

Schon Arthur Schopenhauer (1788-1860) hat erkannt, dass früh implementierte religiöse Dogmen Menschen so prägen können, dass gewisse Aspekte ihres Verhaltens anderen – aufgeklärten – Menschen nur als völlig unvernünftig erscheinen, als ob gewisse Teile ihres Gehirns gelähmt seien.

Es sieht fast so aus, als würde sich das Gehirn gegen die immanente Gefahr des Denkens schützen wollen, weil es gleichzeitig weiss, wie unsinnig möglicherweise die ihm implementierten «Wahrheiten» sind. Dementsprechend atavistisch und damit irrational fällt dessen Gegenreaktion aus.

Es besteht deshalb Anlass, die Frage der Religionsfreiheit sowie der ihr zu setzenden Schranken neu zu überdenken.

Es wird insbesondere auch die Frage zu beantworten sein, wie kindliche Gehirne vor religiöser Indoktrination geschützt werden können, solange diese nicht befähigt sind, derartige Inhalte selbst zu reflektieren. ●

Was hindert uns daran, das Thema ähnlich zu betrachten wie jenes der Sexualität? Es ist heute wohl absolut unbestritten, dass Erwachsene Kinder in sexueller Hinsicht in Ruhe lassen sollen. Es ist überdies bekannt, dass dies – wo es nicht geschieht – zu Störungen führen kann, die ein Erwachsenenleben in grösste Schwierigkeiten bringen können.

Jede Art von Vergewaltigung kindlicher Seelen soll grundsätzlich vermieden werden. Es stellt sich dazu die Frage, ob dieses Postulat der Religionsfreiheit zuwiderläuft.

Art. 9 EMRK Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Die Bestimmungen von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention lassen es unter der Voraussetzung, dass ein Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, zu, dass die Religionsfreiheit Schranken unterworfen wird. Voraussetzung ist, dass dies zum Schutze bestimmter sogenannter «Polizeigüter» erfolgt.

Ein solches Gut ist zweifellos der innere Frieden und der Frieden unter den verschiedenen Religionen.

Allerdings besteht auch aufgrund des UNO-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ein so genanntes «Elternrecht». Art. 13 Abs. 3 dieses «UNO-Pakts I» lautet: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen».

Aufgrund dieser Bestimmungen dürfte es nicht möglich sein, Religionsunterricht für kleine Kinder schlicht zu verbieten. Was aber als zulässig erscheint, wäre ein auch für Privatschu-

len obligatorischer Unterricht, besonders für kleine Kinder, mit welchem parallel zu konfessionellem Unterricht Wissen zur Vielfalt weltanschaulicher «Wahrheiten» vermittelt wird, so dass sich die Idee einer einzigen «Wahrheit» auch in einem kindlichen Gehirn nicht ohne Weiteres zu verankern vermag.

Die Grundvorstellung vom Menschen, dem Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommen, geht von geistig freien und mündigen Personen und damit auch von einer freien Gesellschaft aus, in welcher der Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Auffassungen oder Ansichten stattfindet, damit letztlich die jeweils vernünftigerweise als beste erkannte Variante zur Lösung eines Problems obsiege. Deshalb erscheint es in einer demokratischen Ge-

sellschaft als notwendig, im Bereich der Erziehung von Kindern Modelle tunlichst zu vermeiden, welche zu irrationalem Verhalten und damit von einer freien Gesellschaft hinweg führen.

Der Lauf der Weltgeschichte hat gezeigt und zeigt es heute noch, dass religiöser Fanatismus und Fundamentalismus den Frieden zu zerstören vermag. Es gehört somit zur vornehmen Aufgabe jener, die um den gesellschaftlichen Frieden besorgt sind, die Bedingungen, die zu religiösem Unfrieden führen, tunlichst auszuschalten.

Deshalb erscheint es als unverzichtbar, die Frage der Schranken der Religionsfreiheit zu diskutieren und neu abzustecken. ●

Neuerliche Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung von Menschenrechten

Amtsschimmel bewirkte Abtreibungen

Eine äthiopische Flüchtlingsfrau in der Schweiz sah sich zweimal durch den Amtsschimmel gezwungen, eine Schwangerschaft abzubrechen.

Der Grund: Das Bundesamt für Flüchtlinge verweigerte ihr vom 25. Juli 2003 bis zum 1. Juli 2008 eine Verlegung ihres Wohnsitzes von St. Gallen nach Lausanne. Da beide Ehepartner abgewiesene Flüchtlinge waren – der Mann im Kanton Waadt, die Frau im Kanton St. Gallen – hatte die Frau darum gebeten, sie neu der Waadt zuzuweisen. Doch das Amt blieb stur: Wer abgewiesen sei, habe weder ein Recht auf Umteilung, noch ein Recht auf Beachtung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dieser schreibt den Staaten vor, sie müssten «das Privat- und Familienleben, die Wohnung und den Briefverkehr» achten.

350 Franken im Monat für zwei Personen

Da die Frau nach ihrer Eheschliessung am 25. Juli 2003 meist bei ihrem Mann in Lausanne lebte – illegalerweise, weil sie sich im Kanton St. Gallen hätte aufhalten müssen –, hatte ihr der Kanton St. Gallen auch jede finanzielle Hilfe verweigert. Selbst die Krankenkasse kam nicht für medizinische Leistungen in der Waadt auf. Soweit möglich, unterstützte ihr Mann sie mit seinen bescheidenen Mitteln: monatlich zahlte ihm der Kanton Waadt gerade einmal 350 Franken.

Die Frau war im Laufe ihrer wirklich gelebten Ehe zweimal schwanger geworden; beide Male mussten sich die Eheleute sehr zu ihrem Leidwesen für einen Abbruch der Schwangerschaft entscheiden: Deren Kosten blieben sie im Übrigen notgedrungen schuldig; so dass sich der Mann nun deswegen Betreibungen gegenüber sieht.

Mit der sturen Haltung des Bundesamts für Flüchtlinge – die Vorfälle fallen zum grössten Teil in die Amtsdauer von Christoph Blocher als Bundesrat, seit 1. Januar 2008 jedoch auch in die Amtszeit von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf – sollte die abgewiesene Frau gezwungen

werden, das Land zu verlassen. Dies, obschon die Behörden genau wussten, dass Äthiopien sich seit langem weigert, eigene Staatsangehörige, die als Flüchtlinge im Ausland leben, zurückzunehmen.

In Handschellen nach St. Gallen zurück geschoben

Die Waadtländer Polizei sah sich gar bemüssigt, die Frau im Laufe des Verfahrens anlässlich einer Einvernahme kurzerhand in Handschellen zu legen und nach St. Gallen zurückzuschieben, ohne ihr vorher Gelegenheit zu geben, in die Wohnung ihres Mannes zurückzukehren und sich für diese Ortsveränderung vorzubereiten oder auch nur umzukleiden. Im Verlaufe ihrer Ehe war die Frau behördlich gezwungen worden, fast fünf Monate lang von ihrem Gatten getrennt zu leben.

Lausige Haltung der Schweiz

Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte machte die Schweiz einen denkbar lausigen Eindruck. Ihr Vertreter, Frank Schürmann vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), behauptete allen Ernstes und ohne zu erröten, die Frau sei kein Opfer einer Menschenrechtsverletzung. Er vertrat gar die Meinung, die Schweiz habe das Familienleben abgewiesener Flüchtlinge überhaupt nicht zu garantieren!

Man muss sich schon fragen, wes Geistes Kind jemand ist, der solches behauptet, und der darüber hinaus an der Universität Freiburg Studierenden die Menschenrechte beibringen sollte. Tut Schürmann dies aus eigenem Antrieb, oder wird ihm derartiger Unsinn von seinem Chef befohlen? Beides wäre gleich verabscheuenswürdig.

Fazit: Der Gerichtshof hat die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 8 verurteilt. Sie hat der Beschwerdeführerin 846 Euro Schadenersatz und 5'000 Euro als Genugtuung zu bezahlen. ●

Scheitern des Bundesrats vorprogrammiert

Symbolträchtiger hätte der Ort nicht sein können, an welchem Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, die Justizministerin der Schweiz, am 9.9.2010 zum ersten Mal öffentlich zur neuen Freitodhilfe-Debatte Stellung genommen hat: in der «Paulus-Akademie» in Zürich, einem katholischen Zentrum. Das Umfeld: die Religion der Bevormundung von Schafen durch Hirten.

«Wer darf sterben, wer nicht?»

Unter dem nicht weniger als verräterisch-bevormundenden Titel «Wer darf sterben, wer nicht?» legte Widmer-Schlumpf die Grundideen ihres künftigen Konzepts vor: Ausgehend von der vor allem von klerikalen Kreisen seit Jahren behaupteten und längst durch die konkreten Erfahrungen widerlegten «Dambruch»-Gefahr befürchtet sie, eine liberale Handhabung der Freitodhilfe könne Druck auf Alte und Kranke erzeugen, vorzeitig abzutreten: Eine Gesellschaft, so liberal sie auch immer sei, müsse alles tun, um zu vermeiden, dass sich betagte Menschen sagen, es werde wohl von ihnen erwartet, dass sie sich umbringen. «Das ist für mich eine Schreckensvision.»

Die Aufgabe der Gesellschaft

Aufgabe der Gesellschaft sei es, jedem Menschen zum Leben hin zu helfen. Sie strebe deshalb eine Regelung an, aufgrund derer «es jeder tun können soll, aber es niemand tun wolle».

Der Staat solle und wolle Suizide vermeiden und müsse Leben schützen.

Der altbekannte Paternalismus

Eveline Widmer-Schlumpf geht offensichtlich noch immer von der Vorstellung aus, der Gesetzgeber dürfe den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes vorschreiben, «wer sterben darf, und wer nicht».

Sie hat sich somit durch die verheerend ausgefallenen Ergebnisse der bisherigen Vernehmlassung zu den früheren bundesrätlichen Vorschlägen noch immer nicht vom bevormundenden Paternalismus abgewendet: Sie will offenbar in ihrer Machtfülle selbst autoritativ entscheiden, wer sterben darf, und wer nicht. Sie ist offenbar gewillt, diese Machtfrage zu stellen: Anstelle der früheren Götter in Weiss sollen nun politische Götter sagen dürfen, wo es lang geht.

Heuchlerische Behauptung

Neu in ihrer aktuellen Positionierung ist die heuchlerische Behauptung, der Bundesrat wolle und müsse Leben schützen. Wenn dies wahr wäre – und Frau Widmer-Schlumpf weiss genau, dass es nicht wahr ist! –, dann müsste sich der Bundesrat zuallererst darum kümmern, die von ihm selbst genannte

hohe Zahl jährlich erfolgreicher Suizidversuche massiv zu reduzieren.

Jährlich bis zu 67'000 Suizidversuche

Wir erinnern uns: Am 9. Januar 2002 erklärte der Bundesrat in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage von Nationalrat Andreas Gross betreffend Suizide und Suizidversuche, jedes Jahr müsse in der Schweiz aufgrund amerikanischer Forschungsergebnisse mit bis zu 67'000 Suizidversuchen gerechnet werden. Nur etwa jeder fünfzigste gelinge, also etwa 1'350.

Und obschon im Nationalrat 2002 ein Programm zur Verringerung dieser Zahlen gefordert worden ist, fehlt es bisher vollständig an entsprechenden Anstrengungen des Bundesrates. Einzig ein viele Seiten umfassender Bericht des Bundesamts für Gesundheit liegt vor, welcher die Zahl der möglichen Suizidversuche herunterspielt.

Bundesanstrengungen zur Vermeidung von Suiziden fehlen vollständig

Auf der anderen Seite ist von sämtlichen Organisationen, welche sich der Suizidvermeidung widmen, seit Jahren zu hören, Bund und Kantone stellten keine finanziellen Mittel dafür zur Verfügung.

Wer etwa im Internet den Versuch unternimmt, Kontakt zur Dachorganisation der Suizidvorbeugung, «Ipsilon», aufzunehmen, muss in aller Regel feststellen, dass diese weitgehend «incommunicado» ist – mangels finanzieller Mittel!

Irrationalismus pur

Mit Vernunft ist es nicht zu fassen, dass sich der Bundesrat in seiner bisherigen Zusammensetzung intensiv um eine von der Wissenschaft und der Erfahrung längst als nicht-existent nachgewiesene angebliche Gefahr kümmert, andererseits aber dort, wo konkret Jahr für Jahr sich eine enorme Anzahl von Menschen – welche der Bevölkerungszahl von Städten wie St. Gallen oder Luzern entspricht – schwerstens gefährdet, absolut untätig bleibt.

In der Veranstaltung in Zürich ist Eveline Widmer-Schlumpf auf diese Diskrepanz angesprochen worden, hatte darauf allerdings keinerlei konkrete Antwort. Das Faktum zeigt, dass es ihr als Bundesrätin jedenfalls nicht darum geht, das Wohl der grösstmöglichen Zahl von Menschen in der Schweiz zu sichern.

So sind es denn für ihre Haltung entweder andere Motive, die Eveline Widmer-Schlumpf hinter diesen leeren Floskeln versteckt, oder aber der pure Irrationalismus einer weitgehend pietistischen Haltung ist dafür verantwortlich.

Der «Sterbetourismus»

Wenn es nicht Pietismus ist, dürfte es vor allem der Sterbetourismus sein, der sie stört. Sie weiss aber, dass es aus Gründen des Verbots der Diskriminierung in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Artikel 14 nicht zulässig wäre, Ausländer auszuschliessen. Also versucht

sie, die Freitodhilfemöglichkeiten für die Inländer einzuschränken, um so wenigstens einen Teil der Ausländer ausschliessen zu können.

Menschenfeindliche Charaktere

Es ist dieselbe Form menschenfeindlicher Charaktere, welche solches planen, wie jene im Bundesamt für Flüchtlinge, in der Waadt und in St. Gallen, die für die neueste Niederlage der Schweiz am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Verantwortung tragen (siehe Bericht Seite 2): Schreibtischtäter ohne jegliche Empathie, aber mit einem Übermass an Machtanspruch, der sich in einer rechtsstaatlich verfassten Demokratie nicht schickt.

Keine Chance im Parlament

Angesichts der negativen Stellungnahmen der Parteien wird ein Widmer-Schlumpf'scher Vorschlag im Parlament keine Chance haben, und das Scheitern des Bundesrates ist vorprogrammiert.

Die neueste Umfrage

Darauf weisen auch die Ergebnisse der neuesten Forschungsarbeit aus dem Kriminologischen Institut der Universität Zürich hin. Eine grosse Mehrheit von Schweizern will, dass nicht nur begleiteter Freitod möglich sein sollte, sondern sogar aktive Sterbehilfe. Diese Basis würde sogar ausreichen, um eine Eidgenössische Volksinitiative auf aktive Sterbehilfe erfolgreich erscheinen zu lassen. Schliesslich hat das Zürcher Volk einer solchen bereits am 25. September 1977 schon einmal mit deutlichem Mehr zugestimmt. Nur war damals der Vorstoss schliesslich im eidgenössischen Parlament versandet.

Voreingenommene Experten

Daran ändert auch nichts, dass Eveline Widmer-Schlumpf drei neue Experten bestellt hat; samt und sonders fragwürdige Personen, die entweder vom Thema, das sie regeln möchte, überhaupt nichts wissen, oder die aufgrund ihres religiösen Glaubens so festgelegt sind, dass ihr Denkvermögen in diesem Bereich zu wünschen übrig lässt. Man hat Grund, das EJPD danach zu fragen, welcher Konfession diese angeblichen Experten angehören, wie sich denn diese Frage auch in Bezug auf die Justizministerin selbst seit langem stellt. Da liegt nämlich der Hund begraben, nebst dem Faktor Macht!

Wie sagte Schopenhauer? «Das haben sie bloss dem zu danken, dass die Erziehung in den Händen der Geistlichkeit ist, welche Sorge trägt, ihnen sämtliche Glaubensartikel in frühester Jugend so einzuprägen, dass es bis zu einer Art partieller Gehirnlähmung geht, die sich dann zeitlebens in jener blödsinnigen Bigotterie äussert, durch welche sogar übrigens höchst verständige und geistreiche Leute unter ihnen sich degradieren und uns an ihnen ganz irre werden lassen.» ●

Mitschuld der Türkei an Journalistenmord

Am 14. September 2010 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eine Mitschuld der Türkei am Mord des armenischstämmigen Journalisten Hrant Dink festgestellt und den fehlbaren Staat verpflichtet, dessen Hinterlassenen ein Schmerzensgeld von 100'000 Euro sowie 28'595 Euro für Verfahrenskosten zu bezahlen. Das Urteil wird rechtskräftig, sofern es nicht innerhalb von drei Monaten angefochten wird.

Hrant Dink war ein türkischer Journalist armenischer Abstammung und arbeitete für die zweisprachig erscheinende türkisch-armenische Wochenzeitung Agos. Er war deren Direktor und Chefredaktor.

Erschossen auf offener Strasse

Der 1954 geborene Dink wurde am 19. Januar 2007 auf offener Strasse von einem 17jährigen türkischen Ultranationalisten erschossen.

Seiner Ermordung vorausgegangen war ein Schauprozess, in welchem Dink aufgrund einer Serie von acht Artikeln, die er in seiner Zeitschrift veröffentlicht hatte, wegen «Herabwürdigung des Türkentums» verfolgt wurde. Dink hatte sich über die Türkei wegen des türkischen Völkermordes von 1915 an den Armeniern kritisch geäußert.

Sechs Monate Gefängnis

In dem Schauprozess hatte das Strafgericht von Şişli es Ultranationalisten gestattet, als Nebenkläger aufzutreten. Entgegen den Ansichten von drei gerichtlich bestellten Experten, welche die Artikel als von der Äusserungsfreiheit einstimmig als gedeckt betrachteten, verurteilte das Gericht Dink zu sechs Monaten Gefängnis mit Bewährung.

Auch das Kassationsgericht bestätigte die Schuld Dinks, verneinte jedoch einen Anspruch der Ultranationalisten auf Teilnahme am Verfahren.

Dagegen reichte der Generalstaatsanwalt bei den Vereinigten Strafkammern eine ausserordentliche Beschwerde ein und wollte die Äusserungsfreiheit Dinks geschützt wissen: sie sei für das gute Funktionieren einer Demokratie und für die Ausbreitung des gesellschaftlichen Friedens notwendig.

Doch dieser Antrag wurde von den Vereinigten Strafkammern am 11. Juli 2006 mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Prozess hatte Ultras angeheizt

Das Verfahren, das sich über rund zweieinhalb Jahre hingezogen hatte, mobilisierte vor allem die Ultranationalisten.

Obschon die türkischen Behörden von deren Hass und Drohungen gegen Dink

klare Kenntnis hatten, unternahmen sie nichts zu dessen Schutz.

Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wollte die Türkei die Beschwerde der Angehörigen Dinks für ungültig erklären lassen; Dink habe selbst nie um Schutzmassnahmen ersucht. Damit hatte sie allerdings keinen Erfolg.

So kam der Strassburger Gerichtshof zum Ergebnis, dass die Türkei das Recht auf Leben von Hrant Dink nicht, wie sie das hätte tun sollen, geschützt habe. Das komme auch dadurch zum Ausdruck, dass sie nach dessen Ermordung keine wirksame Strafuntersuchung durchgeführt habe.

Dink selber hatte sich noch zu Lebzeiten über die Verletzung seiner Äusserungsfreiheit vor dem Strassburger Gerichtshof beschwert. Auch diese Beschwerde ist vom Gerichtshof gutgeheissen worden.

Schliesslich habe es in der Türkei an einem wirksamen Beschwerdeverfahren für die Hinterbliebenen gefehlt. ●

«Evolutionäre Ethik» verlangt Beachtung der Menschenrechte

Wichtiges Buch zu aktueller Debatte

Der in Paris lebende Schweizer Schriftsteller Hans Mühlethaler (*1930) hat soeben sein neuestes Werk «Evolution und Sterblichkeit»¹ herausgebracht. Es befasst sich mit wesentlichen Aspekten des menschlichen Lebens, zu welchem auch Sterben und Tod gehört, und reflektiert, was sich heute aufgrund der aktuellen Kenntnisse über die Lage unseres Planeten Not tut.

Der Autor, der gleichzeitig in leicht verständlicher und dennoch gepflegter Sprache zu schreiben versteht, spricht einer neuen «Evolutionären Ethik» das Wort, in welcher vor allem auch die Menschenrechte als wesentliche Werte zu betrachten sind.

Die klar geführten Linien seiner Überlegungen sind es wert, von einem grossen Leserkreis zur Kenntnis genommen zu werden. Sie dürften dazu beitragen, die uns Heutigen gestellten Aufgaben mit einem tragfähigen Wertesystem zu versehen. Ein solches Fundament der Vernunft erscheint klar als notwendig. Das ist in eine Zeit, in welcher religiös verankerte Ethik mehr und mehr als seit längerem überlebt gilt, durchaus bedeutsam.

Das mögen ein paar Auszüge kurz illustrieren:

«Die Analyse zeigt: Die Zeit ist reif für eine neue Ethik. Ich nenne sie die „evolutionäre Ethik“, andere bezeichnen sie auch als „naturalistisch“ oder „humanistisch“. Eine neue Ethik kann nicht in einem einzigen Gehirn entstehen. Sie muss aus den konkreten Situationen herauswachsen und sich ständig weiterentwickeln, damit sie an den gesellschaftlichen Wandel angepasst werden kann. Da sie sich nicht als Gottes Offenbarung deklariert, entzieht sie sich nicht der Kri-

stik und ist einem Selektionsprozess unterworfen, der ähnlich verläuft wie der biologische: Was sich bewährt, überdauert, und was sich nicht bewährt, verliert seine Verbindlichkeit . . . »

«Die evolutionäre Ethik muss mit den Menschenrechten vereinbar sein. Deren Richtlinien sind in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und in der „Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ festgeschrieben. Im Unterschied zum Dekalog, der einen Katalog von Verboten darstellt, enthalten die Menschenrechtskonventionen einen Katalog von Rechten. Aus diesem ergibt sich von selbst, was verboten ist, nämlich die Verletzung dieser Rechte . . . »

«Die Tatsache, dass mir ein Recht auf Leben zusteht, bedeutet aber keine Verpflichtung zum Leben. Es bedeutet bloss, dass mir mein Leben als Eigentum zusteht und dass ich selber darüber bestimmen kann . . . »

«„Der Tod verbirgt kein Geheimnis“, sagt Norbert Elias. Das abstrakte Substantiv „Tod“ konkretisiert sich im Leichnam eines verstorbenen Menschen. Ein Mensch ist tot, wenn er nicht mehr ansprechbar und nicht mehr wahrnehmungsfähig ist und seine körperlichen Funktionen stillstehen. Der Tod ist die endgültige Form der Bewusstlosigkeit, und weil wir nur Schmerzen haben, wenn wir bei Bewusstsein sind, ist er auch das Ende der Schmerzen . . . »

¹HANS MÜHLEHALER, Evolution und Sterblichkeit, 212 S., kartoniert, Books on demand, Fr. 23.90 / € 15.70, ISBN 978-3-8391-3355-2. ●